

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 5. Mai 1994

102. Stück

- 
323. Kundmachung: Geltungsbereich des Protokolls über die Schiedsklauseln
324. Kundmachung: Geltungsbereich des Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche
325. Kundmachung: Geltungsbereich des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT)
326. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Gründung einer Internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen (Eichwesen)
327. Kundmachung: Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters
328. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung
329. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen
330. Kundmachung: Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen und des Fakultativprotokolls über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten
331. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens zur gegenseitigen Anerkennung von Inspektionen betreffend die Herstellung pharmazeutischer Produkte
332. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum
333. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt
334. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale
335. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen
336. Kundmachung: Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen
337. Kundmachung: Widerruf von zwei Vereinbarungen zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich
338. Kundmachung: Widerruf der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich nach Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von Calciumphosphid und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit Calciumphosphid
- 

### 323. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls über die Schiedsklauseln

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten erklärt, sich auch weiterhin an das Protokoll über die Schiedsklauseln (BGBl.

Nr. 57/1928, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 293/1983) gebunden zu erachten:

Staaten:

mit Wirksamkeit vom:

Antigua und Barbuda  
Kroatien  
Slowakei

1. November 1981  
8. Oktober 1991  
1. Jänner 1993

Vranitzky

### 324. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten erklärt, sich auch weiterhin an das Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. Nr. 343/1930, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 294/1983) gebunden zu erachten:

Staaten:	mit Wirksamkeit vom
Antigua und Barbuda	1. November 1981
Kroatien	8. Oktober 1991
Slowakei	1. Jänner 1993

Vranitzky

### 325. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT)

Nach Mitteilungen des Generaldirektors des GATT sind folgende weitere Staaten auf Grund der Erklärung gemäß Art. XXVI Abs. 5 lit. c Vertragspartei des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) (BGBl. Nr. 254/1951 idF BGBl. Nr. 86/1958 und 250/1966, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 742/1993) geworden:

Staaten:	Vertragspartei mit Wirksamkeit vom:
Grenada	7. Februar 1974
Guinea-Bissau	10. September 1974
Vereinigte Arabische Emirate	1. Dezember 1971

Vranitzky

### 326. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Gründung einer Internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen (Eichwesen)

Nach Mitteilungen der Regierung der Französischen Republik haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Übereinkommen über die Gründung einer Internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen (Eichwesen) (BGBl. Nr. 171/1958 idF BGBl. Nr. 346/1968, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 169/1986) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Belarus	30. Dezember 1993
Portugal	26. November 1986
Saudi-Arabien	19. Oktober 1989
Slowakei	13. Jänner 1993
Slowenien	22. Jänner 1993
Tschechische Republik	13. Jänner 1993

Vranitzky

### 327. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Abkommen über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (BGBl. Nr. 180/1958, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 357/1987) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Australien	5. März 1992
Venezuela	1. Mai 1992

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an das Abkommen gebunden zu erachten:

Staaten:	mit Wirksamkeit vom:
Bosnien-Herzegowina	6. März 1992
Kroatien	8. Oktober 1991
Slowenien	25. Juni 1991

Vranitzky

### 328. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung

Nach Mitteilung der Niederländischen Regierung hat Bosnien-Herzegowina am 1. Oktober 1993 erklärt, sich auch weiterhin an das Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung (BGBl. Nr. 27/1968, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 764/1993) gebunden zu erachten.

Das Übereinkommen ist für Bosnien-Herzegowina ab 20. Dezember 1991 weiter in Kraft geblieben.

Weiteren Mitteilungen der Niederländischen Regierung zufolge haben folgende Staaten nachstehende Behörden notifiziert, die zur Ausstellung der Apostille gemäß Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens zuständig sind:

#### Bahamas

- a) Permanent Secretary, Ministry of Foreign Affairs
- b) Director General, Ministry of Foreign Affairs
- c) Under Secretary, Ministry of Foreign Affairs
- d) Senior Assistant Secretary, Department of Legal Affairs
- e) Chief Executive Officer, Department of Legal Affairs

#### Belarus

- a) für Urkunden der Justizbehörden und Gerichte:  
Ministry of Justice
- b) für Urkunden der Unterrichtsbehörden:  
Ministry of National Education
- c) für Urkunden der staatlichen Archive:  
Committee for Archives and Administration
- d) für alle übrigen Urkunden:  
Ministry of Foreign Affairs

#### Bosnien-Herzegowina

Ministry of Justice and Administration of the Republic of Bosnia and Herzegovina.

#### Finnland

hat mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1993 die zuständige Behörde geändert auf: Der „Notary Public“ beim Registeramt eines Kreisgerichtes.

Vranitzky

### **329. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen**

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Malta am 3. März 1994 seine Ratifikationsurkunde zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. Nr. 41/1969, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 122/1994) hinterlegt.

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Malta folgende Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

#### Artikel 2

Die Regierung von Malta behält sich das Recht vor, die Rechtshilfe abzulehnen, wenn die Person, die Gegenstand des Rechtshilfeersuchens ist, bereits in Malta wegen jener strafbaren Handlung verurteilt oder freigesprochen wurde, der derselbe

Sachverhalt zugrunde liegt wie der, welcher Anlaß für das Verfahren hinsichtlich dieser Person im ersuchenden Staat gegeben hat.

#### Artikel 3

Die Regierung von Malta behält sich das Recht vor, weder Zeugeneinvernahmen durchzuführen noch die Beibringung von Akten und anderen Schriftstücken zu erwirken, sofern ihr Recht diesbezüglich Privilegien, Nichterzwingbarkeiten oder andere Ausnahmen von der Beweisspflicht anerkennt.

#### Artikel 5 Absatz 1

Die Regierung von Malta behält sich das Recht vor, die Erledigung von Rechtshilfeersuchen um Durchsichtung und Beschlagnahme abzulehnen, wenn

- a) die strafbare Handlung, die das Rechtshilfeersuchen erforderlich gemacht hat, sowohl nach dem Recht des ersuchenden Staates als auch nach dem Recht Maltas nicht strafbar ist oder
- b) die Erledigung des Rechtshilfeersuchens mit dem Recht Maltas unvereinbar ist.

#### Artikel 7 Absatz 3

Für die Zwecke des Artikels 7 Absatz 3 verlangt die Regierung von Malta, daß Vorladungen, die an den in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Beschuldigten zugestellt werden sollen, zumindest 50 Tage vor dem für das Erscheinen festgesetzten Zeitpunkt ihren Behörden zu übermitteln sind.

#### Artikel 11

Die Regierung von Malta sieht sich nicht in der Lage, Ersuchen nach Artikel 11 zu bewilligen.

#### Artikel 12

Die Regierung von Malta wird die Gewährung des sicheren Geleites nach Artikel 12 nur erwägen, wenn dies von der Person, welcher das sichere Geleit zu gewähren wäre, oder von der zuständigen Behörde jenes Staates, der um Rechtshilfe ersucht hat, besonders begehrt wird. Ein Ersuchen um sicheres Geleit wird nicht bewilligt, wenn die Regierung von Malta zur Ansicht gelangt, daß die Bewilligung nicht im öffentlichen Interesse steht.

#### Artikel 15 Absatz 6

Die Regierung von Malta gibt bekannt, daß alle zu übermittelnden Rechtshilfeersuchen an den Generalstaatsanwalt zu richten sind.

**Artikel 16 Absatz 2**

Die Regierung von Malta erklärt, daß Ersuchen und die angeschlossenen Schriftstücke mit einer beigefügten Übersetzung ins Englische an sie zu richten sind.

**Artikel 21**

Die Regierung von Malta behält sich das Recht vor, Artikel 21 nicht anzuwenden.

**Artikel 24**

In Übereinstimmung mit Artikel 24 betrachtet die Regierung von Malta für die Zwecke dieses Übereinkommens die folgenden Behörden als „Justizbehörden“:

- die Magistrates Courts, der Juvenile Court, das Criminal Court und der Court of Criminal Appeal;
- der Attorney General, der Deputy Attorney General, der Assistant to the Attorney General und der Senior Counsel for the Republic;
- die Magistrates.

Vranitzky

### **330. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen und des Fakultativprotokolls über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten**

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen und dem Fakultativprotokoll über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten (BGBl. Nr. 318/1969, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 194/1992) hinterlegt:

**1. Übereinkommen:**

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Armenien	23. Juni 1993
Aserbaidshchan	13. August 1992
Bahrain	17. September 1992
Barbados	11. Mai 1992
Georgien	12. Juli 1993
Grenada	2. September 1992
Moldau	26. Jänner 1993
Namibia	14. September 1992
Usbekistan	2. März 1992
Vietnam	8. September 1992

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an das Übereinkommen gebunden zu erachten:

Staaten:	mit Wirksamkeit vom:
Bosnien-Herzegowina	6. März 1992
Kroatien	8. Oktober 1991
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	17. September 1991
Slowakei	1. Jänner 1993
Slowenien	25. Juni 1991
Tschechische Republik	1. Jänner 1993

Anläßlich der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde haben folgende Staaten Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

Barbados:

Erklärung:

Barbados legt die Mitgliedern einer konsularischen Vertretung durch Art. 44 Abs. 3 gewährte Befreiung von der Verpflichtung, Zeugnis über Angelegenheiten zu geben, die mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenhängen, als nur auf Handlungen bezüglich aus, hinsichtlich derer Konsuln sowie Bedienstete des Verwaltungs- oder technischen Personals gemäß den Bestimmungen des Art. 43 des Übereinkommens Immunität von der Jurisdiktion der Gerichts- und Verwaltungsbehörden des Empfangsstaates genießen.

Vietnam:

Vorbehalt:

Vietnam gewährt weder den konsularischen Vertretungen, die von Honorarkonsuln geleitet werden, das Recht, sich diplomatischer, konsularischer Kurier, diplomatischer und konsularischer Dienstpostsendungen oder kodierter oder chiffrierter Mitteilungen zu bedienen, noch gewährt es anderen Regierungen, ihren diplomatischen Missionen oder konsularischen Vertretungen das Recht, sich dieser Mittel im Verkehr mit den von Honorarkonsuln geleiteten konsularischen Vertretungen zu bedienen, es sei denn, Vietnam hätte hiezu in einem Sonderfall seine ausdrückliche Zustimmung erteilt.

**2. Fakultativprotokoll:**

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Bulgarien	11. Juli 1989
Estland	21. Oktober 1991
Nicaragua	9. Jänner 1990
Ungarn	8. Dezember 1989

Vranitzky

### 331. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens zur gegenseitigen Anerkennung von Inspektionen betreffend die Herstellung pharmazeutischer Produkte

Nach Mitteilungen der Regierung des Königreiches Schweden haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Übereinkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Inspektionen betreffend die Herstellung pharmazeutischer Produkte (BGBl. Nr. 132/1972, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 514/1983) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Australien	27. Oktober 1992
Belgien	20. Juni 1991
Frankreich	24. September 1992
Italien	3. Mai 1990

Vranitzky

### 332. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (BGBl. Nr. 397/1973, idF BGBl. Nr. 161/1986, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 219/1990) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Albanien	31. März 1992
Armenien	22. Jänner 1993
Bhutan	16. Dezember 1993
Bolivien	6. April 1993
Estland	5. November 1993
Lettland	21. Oktober 1992
Litauen	30. Jänner 1992
Namibia	23. September 1991
San Marino	26. März 1991
Singapur	10. September 1990
St. Lucia	21. Mai 1993

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an das Übereinkommen gebunden zu erachten:

Bosnien-Herzegowina	am 2. Juni 1993
Georgien	am 18. Jänner 1994
Kasachstan	am 16. Februar 1993
Kroatien	mit Wirksamkeit vom 8. Oktober 1991

Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	am 23. Juli 1993
Moldau	am 3. Juni 1993
Slowakei	mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993
Slowenien	mit Wirksamkeit vom 25. Juni 1991
Tschechische Republik	mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993
Usbekistan	am 5. Mai 1993

Vranitzky

### 333. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt

Nach Mitteilungen der Regierungen der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreiches und der Vereinigten Staaten haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden bzw. Kontinuitätsklärung zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (BGBl. Nr. 248/1974, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 320/1989) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde bzw. Kontinuitätsklärung:
Äquatorialguinea	3. Jänner 1991
Dschibuti	24. November 1992
Estland	22. Dezember 1993
Komoren	1. August 1991
Malta	14. Juni 1991
Marshall-Inseln	31. Mai 1989
Slowenien	27. Mai 1992
Usbekistan	7. Februar 1994
Vanuatu	6. November 1989
Zentralafrikanische Republik	1. Juli 1991

Weiteren Mitteilungen der Depositarregierungen zufolge haben die ehemalige Tschechoslowakei am 14. Mai 1991 und Ungarn am 10. Jänner 1990 den anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde erklärten Vorbehalt \*) zurückgezogen.

\*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 248/1974

Vranitzky

**334. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale**

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Übereinkommen über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale (BGBl. Nr. 335/1982, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 325/1985) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Armenien	13. September 1993
Australien	26. Juli 1990
Griechenland	22. Juli 1991
Panama	25. Juni 1985
Russische Föderation	20. Oktober 1988
Schweiz	24. Juni 1993

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an das Übereinkommen gebunden zu erachten:

Staaten:	mit Wirksamkeit vom:
Kroatien	8. Oktober 1991
Slowenien	25. Juni 1991

Vranitzky

**335. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen**

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats haben Trinidad und Tobago am 22. März 1994 seine Beitrittsurkunde zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. Nr. 524/1986, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 747/1993) hinterlegt.

Vranitzky

**336. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen**

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Internationalen Übereinkommen zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen (BGBl. Nr. 467/1987, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 61/1988) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Armenien	8. Dezember 1993
Belarus	5. April 1993
Kuba	15. April 1992
Lesotho	30. März 1988
ehem. Tschechoslowakei	6. September 1991

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an das Übereinkommen gebunden zu erachten:

Staaten:	mit Wirksamkeit vom:
Bosnien-Herzegowina	6. März 1992
Slowakei	1. Jänner 1993
Slowenien	25. Juni 1991
Tschechische Republik	1. Jänner 1993

Anlässlich der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde hat Kuba erklärt, daß es sich an die Bestimmungen des Art. 20 Abs. 2 bis 7 nicht gebunden erachtet und daß jeder Streitfall, der zwischen Vertragsparteien entsteht, auf diplomatischem Wege durch Verhandlung gelöst werden muß.

Vranitzky

**337. Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend den Widerruf von zwei Vereinbarungen zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich**

Gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

Die Vereinbarungen zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich

1. nach Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von Natriumhydrid und Natriumhydrid in Suspension (BGBl. Nr. 7/1987) und
2. nach Rn. 2010 des ADR betreffend die Beförderung von Titandisulfid als Stoff der Klasse 4.2 (BGBl. Nr. 539/1989 in der Fassung BGBl. Nr. 189/1992)

sind auf Grund der mit 1. Jänner 1993 in Kraft getretenen Änderungen der Anlage A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR \*) obsolet und nach Herstellung des beiderseitigen Einvernehmens mit diesem Tag widerrufen worden.

\*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 164/1993

Klima

**338. Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend Widerruf der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich nach Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von Calciumphosphid und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit Calciumphosphid**

Gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

Die Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und

dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich nach Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von Calciumphosphid und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit Calciumphosphid (BGBl. Nr. 190/1991) ist auf Grund der mit 1. Jänner 1993 in Kraft getretenen Änderungen der Anlage A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR \*) obsolet und nach Herstellung des beiderseitigen Einvernehmens mit diesem Tag widerrufen worden.

---

\*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 164/1993

**Klima**